



Statuten des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbands

Statutenrevision 2026

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name, Sitz, Zweck

Name

Unter dem Namen «Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband» (LLV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Der Sitz des LLV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

1. Der LLV ist der Kantonalverband der Lehr- und Fachpersonen der Luzerner Volks- und Musikschulen.
2. Der LLV ist eine Kantonalsektion des Dachverbandes «Lehrerinnen und Lehrer Schweiz» (LCH). Er setzt sich für die Einhaltung der Standesregeln des Dachverbandes im Kanton Luzern ein.
3. Der LLV wahrt und fördert berufs-, standes- und schulpolitische Interessen der Lehr- und Fachpersonen der Luzerner Volks- und Musikschulen.
4. Der LLV koordiniert die Eingaben des Verbands an kantonale Behörden und Gremien.
5. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 2: Mitglieder

Der Verband umfasst Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

Art. 3: Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder können alle Lehr- und Fachpersonen der Luzerner Volks- und Musikschulen werden. Ehemalige Lehr- und Fachpersonen, die mittlerweile in einem anderen Berufsfeld tätig sind, sind weiterhin zur Aktivmitgliedschaft berechtigt, sofern sie dies ohne Unterbrechung bleiben.
2. Die Mitglieder des LLV sind in der Regel einer Stufenkommission und einer Regionalorganisation angegliedert.
3. Alle Aktivmitglieder des LLV, ausser solche mit Studierenden-Mitgliedschaft, sind gleichzeitig Mitglied des Dachverbandes LCH.

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied des Verbandes wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.
2. Das Verbandsjahr entspricht dem Schuljahr, 1. August bis 31. Juli.

Art. 5: Passivmitglieder

Pensionierte Lehrpersonen können im Verein «Pensionierte Lehrpersonen Luzern» (PLL) aufgenommen werden, sofern sie bis zur Pensionierung Aktivmitglieder waren. Sie gelten dann als Passivmitglieder des LLV und Aktivmitglieder des PLL. Der PLL ist ein Unterverein des LLV.

Art. 6: Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und in ein LLV-Amt wählbar.

Art. 7: Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.



Art. 8: Austritt

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Art. 9: Streichung

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, wird nach Abschluss des Mahnlaufes von der Mitgliederliste gestrichen. Ein Wiedereintritt zu einem späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich möglich, sofern kein Ausschluss gemäss Art. 10 beschlossen wurde.

Art. 10: Ausschluss

1. Mitglieder, die dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen oder dem Ansehen des Berufsverbandes schaden, können durch Beschluss des Verbandsrates ausgeschlossen werden.
2. Gegen Streichung und Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht Beschwerde führen.

III. Mitgliederorganisationen des LLV

Art. 11: Kommissionen und Untervereine

1. Für Kindergarten- und Primarlehrpersonen, für Lehrpersonen der Sekundarstufe I und für Musikschullehrpersonen besteht je eine eigene (Stufen-)Kommission, die den Statuten des LLV unterstellt ist und sich für die spezifischen Interessen der vertretenen Gruppe einsetzt.
2. Weitere ständige Kommissionen sind: Standespolitische Kommission, SHP/IF-Kommission, Kommission Gestalten, Rechnungsprüfungskommission. Auch sie sind den Statuten des LLV unterstellt.
3. Weitere Kommissionen können jederzeit ins Leben gerufen werden.
4. Der Verein «Pensionierte Lehrpersonen Luzern» (PLL) ist ein selbstständiger Unterverein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Art. 12: Regionalorganisationen

1. Regionalorganisationen (oder sog. Regionalvereine) umfassen alle Lehrpersonen einer Gemeinde oder einer Region, die im LLV Mitglied sind.
2. Sie können als selbstständige Vereine gemäss Art. 60 ff des ZGB organisiert sein. Sie gelten dann als Unterverein des LLV.
3. Regionalorganisationen werden durch Beschluss des Verbandsrates anerkannt, wenn sie bezwecken, die Interessen der ihnen angeschlossenen Mitglieder innerhalb des LLV zu vertreten und sich den Statuten des LLV zu unterstellen.
4. Die Regionalorganisation kann durch eine Regionalleitung geführt werden. Diese Leitung übernimmt die Funktion des Vorstandes. Sie wird an der Mitglieder- oder Generalversammlung gewählt.
5. Statuten- oder Reglementänderungen der Regionalorganisationen werden durch deren Leitung genehmigt, sofern sie den Statuten des LLV nicht widersprechen.

IV. Organisation

Art. 13: Organe

Die Organe des LLV sind:

- Urabstimmung
- Verbandsrat
- Vorstand
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Schiedsgericht

Art. 14: Urabstimmung

Die Urabstimmung kann verlangt werden:

- von 1/5 der Mitglieder



- vom Verbandsrat
- vom Vorstand

Art. 15: Verbandsrat (VR)

1. Der Verbandsrat ist die Legislative des Verbandes.
2. Die Mitglieder werden durch die Kommissionen und Regionalorganisationen gewählt, die sie vertreten.
3. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat nur eine Stimme. Eine stimmberechtigte Stellvertretung ist mit Voranmeldung möglich.

Art. 16: Vertretungen im Verbandsrat

1. Die Stufenkommissionen haben je maximal vier Stimmen im Verbandsrat. Die genaue Anzahl wird durch den Verbandsrat im Verhältnis der Anzahl Mitglieder pro Stufe bestimmt.
2. Der MLV und die Kommission SHP/IF delegieren je ein Mitglied in den Verbandsrat.
3. Der PLL delegiert zwei Mitglieder in den Verbandsrat.
4. Leitungspersonen, die selbst Teil des Vorstands sind, sind im Verbandsrat nicht stimmberechtigt.
5. Jede Regionalorganisation hat Anrecht auf eine Einervertretung im Verbandsrat. Ausnahme bildet die RO Stadt Luzern, die zwei Mitglieder entsenden kann.
6. Das Mandat der Regionalorganisationen wird in der Regel durch die Regionalleitung wahrgenommen.

Art. 17: Konstituierung

Der Verbandsrat konstituiert sich selbst. VR-Präsidium und VR-Vizepräsidium werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 18: Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des VR sind im Geschäftsreglement des Verbandsrates festgelegt.

Art. 19: Vorstand (VS)

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Leitungspersonen der Stufenkommissionen und 1-2 weiteren Leitungsmitgliedern ausgewählter Kommissionen. Ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat das Vizepräsidium inne.
2. Er wird alle zwei Jahre durch den Verbandsrat gewählt.
3. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Stufen und Regionen zu achten.
4. Es besteht jedoch von keiner Seite ein Rechtsanspruch auf Vertretung.
5. Das Präsidium legt jährlich der Verbandsratsleitung und dem Vorstand Rechenschaft ab (Standortbestimmung).

Art. 20: Konstituierung

Das Präsidium des LLV-Vorstands wird durch den VR gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 22: Leitender Ausschuss

1. Der Vorstand kann für die Ferienzeit einen leitenden Ausschuss bilden.
2. Das Nähere regelt das Geschäftsreglement des Vorstandes.

Art. 23: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Reglement des Vorstandes geregelt.



Art. 24: Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Pflichtenheft geregelt.
2. Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Eine Findungskommission, bestehend aus leitenden Chargierten, stellt die Geschäftsführung an. Die abtretende Geschäftsführung darf nicht Teil der Findungskommission sein, sie koordiniert höchstens. Der Stichentscheid obliegt dem Präsidium.

Art. 25: Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist die Beschwerdeinstanz des Verbandes.

Art. 26: Zusammensetzung und Wahl

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Es wird vom Verbandsrat auf vier Jahre gewählt.
3. Dem Schiedsgericht dürfen keine Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsrates oder Kommissionen angehören.
4. Ist das Präsidium selbst vom Fall betroffen, entscheiden die restlichen Schiedsgerichtsmitglieder.

Art. 27: Aufgaben des Schiedsgerichtes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schiedsgerichtes sind im Reglement aufgelistet.

Art. 28: Kommissionen

1. Ständige Kommissionen sind:
 - Standespolitische Kommission
 - Kommission für Schulische Heilpädagogik und Integrierte Förderung
 - Kommission Gestalten
 - Rechnungsprüfungskommission
2. Die ständigen Kommissionen und deren Leitungspersonen werden vom Verbandsrat gewählt.
3. Wo notwendig, werden die Aufgaben in den entsprechenden Reglementen geregelt.

Art. 29: Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Finanzen

Art. 30: Jahresbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Verbandsrat jährlich festgelegt wird.

Art. 31: Beiträge

1. Weder die Untervereine noch die Regionalorganisationen beziehen von ihren Mitgliedern selbst Beiträge.
2. Sie werden durch den LLV finanziert.
3. Der Jahresbeitrag für die LCH-Mitgliedschaft wird von der LLV-Geschäftsstelle an den LCH überwiesen.
4. Der Jahresbeitrag wird vom Verbandsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresbudgets LLV festgelegt.

Art. 32: Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten aus der Verbandskasse LLV Sitzungsgelder und Fahrspesen ausbezahlt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit angemessener Pauschalentlohnung für ihre Funktion zu entschädigen.
3. Die Personalkosten der Konferenzen werden über die Geschäftsstelle LLV abgerechnet und ausbezahlt.



Art. 33: Fonds

1. Zur Erfüllung des Verbandszweckes können durch Verbandsratsbeschluss besondere Fonds angelegt werden.
2. Diese werden durch die Geschäftsstelle LLV verwaltet.

Art. 34: Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist, soweit es nicht der Bestreitung laufender Ausgaben dient, in erst-klassigen Wertschriften-Anlagen der Kantonalbank oder Luzerner Regionalbanken im Bereich von Obligationen oder gemischten Anlage-Fonds anzulegen, wobei der Aktienanteil die 45%-Grenze des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.

Art. 35: Rechnungsrevision

1. Die Jahresrechnung wird nach dem Geschäftsabschluss (31. Juli) durch ein Treuhandbüro umfassend geprüft.
2. Die Rechnungsrevisoren des LLV nehmen eine qualitative Prüfung vor und legen dem Verbandsrat Bericht und Antrag vor.

Art. 36: Haftung

Für alle Ansprüche der Kasse haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Rechtsschutz und Rechtsberatung

Art. 37: Rechtsschutz

Der LLV bietet seinen Mitgliedern seinen Möglichkeiten entsprechend Rechtsschutz in beruflichen und im beschränkten Rahmen auch privaten Belangen an. Rechtsschutz bei Fällen vor dem LLV-Beitritt kann nicht angeboten werden.

Art. 38: Organisation

Unterstützungsberechtigung und Organisation sind in einem Reglement festgehalten. Das Reglement wird vom Verbandsrat verabschiedet.

VII. Verkehr mit Behörden

Art. 39: Linienfunktion

1. Gegenüber kantonalen oder schweizerischen Behörden und Verbänden wahrt der LLV die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verbandsvorstand ist über Eingaben von Unterorganisationen im Voraus in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand kann zu Eingaben von Unterorganisationen Stellung nehmen und sie dem Verbandsrat zur Beratung vorlegen.
3. Bei regional- oder stufenspezifischen Anliegen beauftragt der LLV-Vorstand in der Regel die entsprechende Unterorganisation, die Eingabe direkt bei der zuständigen Behörde vorzubringen.
4. Ist der Verbandsrat mit Entscheiden des Vorstandes nicht einverstanden, entscheidet der Verbandsrat endgültig.

Art. 40: Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer Urabstimmung über einen Streikaufruf beschlossen werden.

VIII. Auflösung

Art. 41: Auflösung

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung 2/3 aller Mitglieder für die Auflösung entscheiden.

Art. 42: Verwendung des Verbandsvermögens



Über die Verwendung allfälligen Verbandsvermögens entscheidet der Verbandsrat an seiner letzten Sitzung.

Art. 43: Datenschutzbestimmungen und Umgang mit Mitgliederdaten

Der LLV bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, die für die vorgegebenen Vereinszwecke gemäss Statuten notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der LLV verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln. Der LLV kann dem Dachverband, sowie den Mitgliedorganisationen und Sektionen die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen) zur Verfügung stellen. Den Regionalorganisationen kann der LLV die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen. Das gilt auch für Dienstleistungsanbieter wie Krankenkassen, mit denen der LLV-Verträge über Vergünstigungen abgeschlossen hat. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe. Die Mitglieder haben das Recht, beim LLV Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 44

1. Diese Statuten, einstimmig genehmigt an der VR-Sitzung 1 2026/2027 vom 9. September 2026, ersetzen diejenigen des LLV vom 22. Juni 2022.
2. Sie treten per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Präsidentin Verbandsrat LLV

Nadine Peter

Präsident Vorstand LLV

Patrick Pons

Geschäftsführerin LLV

Dana Frei

Luzern, 9. September 2026

- Statuten des Lehrervereins des Kantons Luzern LVKL 1932-1973
- Statuten Luzerner Lehrerverband LLV nach der Urabstimmung vom Mai 1973
- 1974 Statutenänderung Art. 5
- Überarbeitung 1988/89: Nach der Genehmigung durch die Urabstimmung vom August 1989 und nach der Genehmigung durch den Verbandsrat vom 18. Oktober 1989 und vom 14. März 1990 per 1. April 1990 in Kraft
- Juni 2000: Genehmigung der Änderungen durch den VR, in Kraft gesetzt per 1. August 2000
- Juni 2007: Neufassung infolge der Strukturreform LLV 2005-2007, genehmigt durch den Verbandsrat am 6. Juni 2007, in Kraft gesetzt per 1. August 2007
- Juni 2022: Genehmigung der Änderungen durch den VR, in Kraft gesetzt per 1. August 2022
- September 2026: Genehmigung der Gesamtrevision durch den VR, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2026